

BUNDESZOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 3/07 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Alterskasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben,
Dr.-Georg-Heim-Allee 1, 84036 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2007 durch die
Richter D a u und M a s u c h sowie die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Oktober 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 25. Oktober 2006 die Entscheidungen der Beklagten und des Sozialgerichts Landshut bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung aus der Alterssicherung der Landwirte hat, weil weder die Erwerbsminderung noch die Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft nachgewiesen seien. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger selbst (sinngemäß) Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sich der Kläger - entgegen § 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) - nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten hat vertreten lassen.
- 4 Einen Antrag auf Prozesskostenhilfe hat der Kläger nicht gestellt, jedenfalls nicht innerhalb der einmonatigen Einlegungsfrist des § 160a Abs 1 Satz 2 SGG (Zustellung des Urteils am 28. Dezember 2006, Fristablauf 29. Januar 2007). Wiedereinsetzungsgründe liegen nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, wodurch der Kläger gehindert gewesen sein könnte, zusammen mit seiner am 24. Januar 2007 beim LSG eingegangenen und von dort an das BSG weitergeleiteten Beschwerdeschrift (Eingang beim BSG: 29. Januar 2007) auch Prozesskostenhilfe zu beantragen.
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

